



# Amtsblatt

für den Landkreis Aurich und für die Stadt Emden



Herausgeber. Landkreis Aurich in Aurich / Druck. Druckerei Meyer GmbH

Nr. 15

Freitag, den 12. April

2013

## INHALT.

<b>A Bekanntmachungen der Stadt Emden</b>	Haushaltssatzung der Gemeinde Südbrookmerland für das Haushaltsjahr 2013 . . . . . 59
Verordnung über Sperrzeiten für Gaststätten in der Stadt Emden . . . . . 58	Bekanntmachung des Bebauungsplanes Nr. 4.06 - Moorhuser Dorfstraße- im OT Moorhusen der Gemeinde Südbrookmerland . . . . . 60
<b>B Bekanntmachungen der Gemeinden</b>	Satzung der Gemeinde Lütetsburg über Aufwandsentschädigung und Ersatz von Auslagen und Verdienstaussfall . . . . . 60
Jahresabschluss 2011 des Baubetriebshofes Wiesmoor . . . . . 59	

## A. Bekanntmachungen der Stadt Emden

### Verordnung über Sperrzeiten für Gaststätten in der Stadt Emden (SperrzeitVO)

Aufgrund von § 10 des Niedersächsischen Gaststättengesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 17. November 2011 (Nds. GVBl. 2011, S. 415) in Verbindung mit § 1 Abs.1 Anlage, lfd. Nr. 3.4.2.1 der Verordnung über Zuständigkeiten auf dem Gebiet des Wirtschaftsrechts sowie in anderen Rechtsgebieten in der Fassung der Bekanntmachung vom 23. November 2004 (Nds. GVBl., S. 482), letztmalig geändert am 23.08.2012 (Nds. GVBl., S. 342) hat der Rat der Stadt Emden am 07.03.2013 folgende Verordnung beschlossen.

#### § 1

#### Allgemeine Sperrzeit

- (1) Die Sperrzeit für Schank- und Speisewirtschaften auf dem Gebiet der Stadt Emden wird wie folgt festgesetzt.

Nacht von	Sperrzeit
Sonntag - Montag	4.00 – 6.00 Uhr
Montag - Dienstag	4.00 – 6.00 Uhr
Dienstag - Mittwoch	4.00 – 6.00 Uhr
Mittwoch - Donnerstag	4.00 – 6.00 Uhr
Donnerstag - Freitag	4.00 – 6.00 Uhr
Freitag - Sonnabend	5.00 – 7.00 Uhr
Sonnabend - Sonntag	5.00 – 7.00 Uhr

- (2) Das Verabreichen von Speisen und Getränken ist so rechtzeitig einzustellen, dass der Betrieb mit Eintritt der festgesetzten Sperrzeit vollständig beendet ist.

#### § 2

#### Ausnahmen

- (1) Die Sperrzeit gilt nicht für Gaststätten, die ganztägig keine alkoholischen Getränke ausgeben oder ausschenken.
- (2) In den Nächten zum 1. Januar und 1. Mai ist die Sperrzeit aufgehoben.
- (3) Bei Vorliegen eines öffentlichen Bedürfnisses oder besonderer örtlicher Verhältnisse kann abweichend von § 1 die Sperrzeit für einzelne oder mehrere Betriebe befristet und widerruflich verlängert, verkürzt oder aufgehoben werden.
- (4) Eine Sperrzeitverkürzung nach Absatz 3 kann insbesondere widerrufen werden, wenn geltende Lärmschutzbestimmungen nicht eingehalten und dadurch Beschwerden der Nachbarschaft oder anderer Gewerbetreibender wegen Beeinträchtigung der Nachtruhe oder einer ordnungsgemäßen Gewerbeausübung veranlasst werden.

#### § 3

#### Ordnungswidrigkeiten

Ordnungswidrig handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig während der Sperrzeit nach § 1

1. als für das Betreiben eines Gaststättengewerbes verantwortliche Person den Gaststättenbetrieb für Gäste offenhält oder duldet, dass sich ein Gast auf den Flächen eines Gaststättenbetriebs aufhält,
2. sich als Gast auf den Flächen eines Gaststättenbetriebes aufhält, obwohl eine für den Betrieb verantwortliche Person, die Polizei oder die zuständigen Behörde ihn ausdrücklich aufgefordert hat, sich zu entfernen.

#### § 4

#### Inkrafttreten

Diese Verordnung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung im Amtsblatt für den Landkreis Aurich und die Stadt Emden in Kraft.

Emden, den 08.03.2013

**Stadt Emden** - Der Oberbürgermeister  
Bernd Bornemann

## B. Bekanntmachungen der Gemeinden

### Jahresabschluss 2011 des Baubetriebshofes Wiesmoor

Der Rat der Stadt Wiesmoor hat in seiner Sitzung am 14.03.2013 den Jahresabschluss 2011 des Baubetriebshofes Wiesmoor einstimmig festgestellt und der Werkleitung einstimmig die Entlastung erteilt.

Im Geschäftsjahr 2011 schließt der Eigenbetrieb mit einem Jahresfehlbetrag in Höhe von 40.592,01 € ab. Der Verlust wird gem. § 12 Abs. 1 EigBetVVO auf die Rechnung des neuen Wirtschaftsjahres vorgetragen.

Das Rechnungsprüfungsamt des Landkreises Aurich bestätigt nach erfolgter Prüfung laut Prüfungsbericht vom 31.10.2012:

"Der Jahresabschluss, der Lagebericht und die Buchführung des Eigenbetriebes "Baubetriebshof Wiesmoor" für das Geschäftsjahr 2011 entsprechen nach unserer pflichtgemäßen Prüfung den Rechtsvorschriften. Die Geschäftsführung erfolgt ordnungsgemäß. Die Entwicklung der Finanz- und Ertragslage, der Liquidität und der Rentabilität geben zu Beanstandungen keinen Anlass. Der Eigenbetrieb wird wirtschaftlich geführt."

Nach erfolgter Bekanntmachung werden der Jahresabschluss, der Lagebericht und die Erfolgsübersicht an sieben Tagen öffentlich ausgelegt. Eingesehen werden können die Unterlagen vom

**29. April 2013 bis 8. Mai 2013  
beim Baubetriebshof Wiesmoor,  
Hauptstraße 252, 26639 Wiesmoor,  
montags bis donnerstags in der Zeit  
von 8.15 Uhr bis 16.15 Uhr**

**sowie freitags in der Zeit von 8.15 Uhr bis 12.30 Uhr.**

Wiesmoor, 05.04.2013

Baubetriebshof Wiesmoor - Werkleiter - Burlager

### Haushaltssatzung der Gemeinde Südbrookmerland für das Haushaltsjahr 2013

Aufgrund des § 112 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) hat der Rat der Gemeinde Südbrookmerland in der Sitzung am 21. Februar 2013 folgende Haushaltssatzung beschlossen:

#### § 1

Der Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2013 wird

1. im <b>Ergebnishaushalt</b> mit dem jeweiligen Gesamtbetrag	
1.1 der ordentlichen Erträge auf	19.776.600 €
1.2 der ordentlichen Aufwendungen auf	19.776.600 €
1.3 der außerordentlichen Erträge auf	0 €
1.4 der außerordentlichen Aufwendungen auf	0 €
2. im <b>Finanzhaushalt</b> mit dem jeweiligen Gesamtbetrag	
2.1 der Einzahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit	18.569.600 €
2.2 der Auszahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit	17.945.800 €
2.3 der Einzahlungen für Investitionstätigkeit	1.082.000 €
2.4 der Auszahlungen für Investitionstätigkeit	4.370.200 €
2.5 der Einzahlungen für Finanzierungstätigkeit	2.200.000 €
2.6 der Auszahlungen für Finanzierungstätigkeit	502.100 €

festgesetzt.

Nachrichtlich: Gesamtbetrag

- der Einzahlungen des Finanzhaushaltes	21.851.600 €
- der Auszahlungen des Finanzhaushaltes	22.818.100 €
- der Differenz zwischen Einzahlungen und Auszahlungen des Finanzhaushaltes	966.500 €

#### § 1 a

Der Wirtschaftsplan des Regiebetriebes Sozialstation Südbrookmerland für das Haushaltsjahr 2013 wird

#### im Erfolgsplan mit

Erträgen von	1.022.500 €
Aufwendungen von	1.013.000 €

#### im Vermögensplan mit

Einnahmen von	5.000 €
Ausgaben von	5.000 €

festgesetzt.

#### § 2

Der Gesamtbetrag der vorgesehenen Kreditaufnahmen für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen (Kreditermächtigung) wird auf 2.200.000 € festgesetzt.

#### § 2 a

Kredite für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen des Regiebetriebes Sozialstation Südbrookmerland werden nicht veranschlagt.

#### § 3

Verpflichtungsermächtigungen werden nicht veranschlagt.

#### § 3 a

Verpflichtungsermächtigungen des Regiebetriebes Sozialstation Südbrookmerland werden nicht veranschlagt.

#### § 4

Der Höchstbetrag, bis zu dem im Haushaltsjahr 2013 Liquiditätskredite zur rechtzeitigen Leistung von Auszahlungen in Anspruch genommen werden dürfen, wird auf 5.000.000 € festgesetzt.

#### § 4 a

Der Höchstbetrag der Liquiditätskredite, die zur rechtzeitigen Leistung von Ausgaben durch die Sonderkasse des Regiebetriebes Sozialstation Südbrookmerland in Anspruch genommen werden dürfen, wird auf 10.000 € festgesetzt.

#### § 5

Die Steuersätze (Hebesätze) für die Realsteuern werden für das Haushaltsjahr 2013 wie folgt festgesetzt:

1. Grundsteuer	
1.1 für die land- und forstwirtschaftlichen Betriebe (Grundsteuer A)	340,00 v. H.
1.2 für die Grundstücke (Grundsteuer B)	340,00 v. H.
2. Gewerbesteuer	
	340,00 v. H.

#### § 6

1. Über- und außerplanmäßige Aufwendungen bzw. Auszahlungen sind als unerheblich im Sinne von § 117 Abs. 1 NKomVG anzusehen, wenn sie im Haushaltsjahr 5.000 € pro Buchungsstelle nicht überschreiten.
2. Als erheblich im Sinne des § 115 Abs.2 Nr.1 NKomVG gilt ein Fehlbetrag des Ergebnishaushaltes, wenn er fünf Prozent des Gesamtvolumens der ordentlichen Aufwendungen übersteigt.
3. Als erheblich sind Mehraufwendungen bzw. Mehrauszahlungen im Sinne des § 115 Abs.2 Nr.2 NKomVG anzusehen, wenn sie im Einzelfall ein Prozent des Volumens der Gesamtaufwendungen bzw. der Gesamtauszahlungen übersteigen.
4. Als erheblich im Sinne des § 8 Absatz 1 Gemeindehaushalts- und -kassenverordnung (GemHKVO) gelten Beträge ab 5.000 €.
5. Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen sind in den Teilfinanzhaushalten in Sinne des § 4 Absatz 6 GemHKVO einzeln darzustellen, wenn ihr Gesamtauszahlungsbetrag 7.500 € übersteigt.

Südbrookmerland, den 21.02.2013

gez. Süßen

Süßen - Bürgermeister

Die vorstehende Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2013 wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Die gemäß §§ 120 Abs. 2 und 122 Abs. 2 Niedersächsisches Kommunalverfassungsgesetz (NKomVG) erforderlichen Genehmigungen sind durch den Landkreis Aurich am 4. April 2013, Az. I/10-150 20 1, erteilt worden.

Der Haushaltsplan liegt nach § 114 Abs. 2 Satz 3 NKomVG vom 15.4.2013 bis zum 23.4.2013 zur Einsichtnahme im Rathaus der Gemeinde Südbrookmerland, Zimmer 301, öffentlich aus.

Südbrookmerland, 4. April 2013

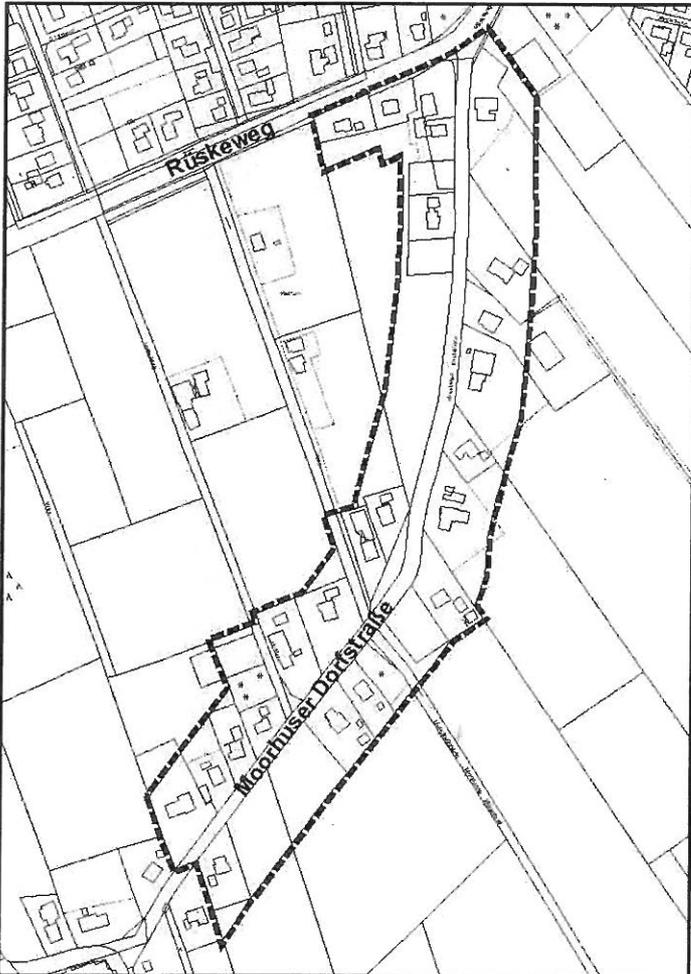
**Gemeinde Südbrookmerland**

Süßen - Bürgermeister

### **Bekanntmachung des Bebauungsplanes Nr. 4.06 - Moorhuser Dorfstraße - im OT Moorhusen der Gemeinde Südbrookmerland**

Der Rat der Gemeinde Südbrookmerland hat in seiner öffentlichen Sitzung am 13. Dezember 2012 den Bebauungsplan Nr. 4.06 - Moorhuser Dorfstraße- im Ortsteil Moorhusen mit textlichen und gestalterischen Festsetzungen als Satzung (§ 10 Abs. 1 BauGB) sowie die Begründung und Umweltbericht beschlossen.

Der Geltungsbereich des Bebauungsplanes Nr. 4.06 ist aus dem nachstehenden Übersichtsplan ersichtlich:



Der Bebauungsplan Nr. 4.06 tritt mit dieser Bekanntmachung in Kraft (Vgl. § 10 Abs. 3 BauGB).

Der Bebauungsplan Nr. 4.06 liegt mit der dazugehörigen Begründung, Umweltbericht und Lärmschutzgutachten ab sofort im Rathaus der Gemeinde Südbrookmerland, Zimmer 312, Westvictorburger Str. 2, 26624 Südbrookmerland, während der Dienststunden zu jedermanns Einsichtnahme unbefristet öffentlich aus. Jedermann kann den Bebauungsplan einsehen und über seinen Inhalt Auskunft verlangen.

Eine Verletzung der in § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 bis 3 und Abs. 2 BauGB bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften sowie Mängel des Abwägungsvorgangs nach § 214 Abs. 3 Satz 2 BauGB sind gemäß § 215 Abs. 1 Nr. 1 bis 3 BauGB unbeachtlich, wenn sie nicht innerhalb von einem Jahr seit dieser Bekanntmachung schriftlich gegenüber der Gemeinde Südbrookmerland geltend gemacht worden sind. Bei der Geltendmachung ist der Sachverhalt, der die Verletzung oder den Mangel begründen soll, darzulegen.

Auf die Vorschriften des § 44 Abs. 3 Satz 1 und 2 BauGB über die Fälligkeit etwaiger Entschädigungsansprüche im Falle der in den §§ 39-42 BauGB bezeichneten Vermögensnachteile, deren Leistung schriftlich beim Entschädigungspflichtigen zu beantragen ist und des § 44 Abs. 4 BauGB über das Erlöschen von Entschädigungsansprüchen, wenn der Antrag nicht innerhalb der Frist von drei Jahren gestellt ist, wird hingewiesen.

Ein Antrag gemäß § 47 der Verwaltungsgerichtsordnung vom 19. März 1991 (BGBl. I S. 686) zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes zur Erleichterung von Planungsvorhaben für die Innenentwicklung der Städte vom 21. Dezember 2006 (BGBl. S. 3316) gegen den Bebauungsplan Nr. 4.06 im OT Moorhusen ist unzulässig, soweit mit ihm Einwendungen geltend gemacht werden, die der Antragsteller im Rahmen der öffentlichen Auslegung gem. § 3 Abs. 2 BauGB oder der Beteiligung gem. § 4 Abs. 2 BauGB nicht oder verspätet geltend gemacht hat, aber hätte geltend machen können.

Südbrookmerland, den 09. April 2013

**Gemeinde Südbrookmerland**

- Der Bürgermeister

- Süßen -

### **Satzung der Gemeinde Lütetsburg über Aufwandsentschädigung und Ersatz von Auslagen und Verdienstaussfall**

Aufgrund der §§ 10, 44 und 55 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) vom 17. Dezember 2010 (Nds. GVBl. S. 576) hat der Rat der Gemeinde Lütetsburg in seiner Sitzung am 19. März 2013 die Satzung über Aufwandsentschädigung und Ersatz von Auslagen und Verdienstaussfall beschlossen:

#### **§ 1**

#### **Aufwandsentschädigung für Ratsmitglieder, Verdienstaussfall**

- (1) Die gewählten Mitglieder des Gemeinderates erhalten eine monatliche Aufwandsentschädigung in Höhe von 12,00 €. Außerdem wird der nachgewiesene Verdienstaussfall bis zu einem Höchstbetrag von 18,00 € je Stunde erstattet. Unselbstständig oder selbstständig Tätige, die keinen Verdienstaussfall geltend machen können, erhalten einen Pauschalstundensatz von 18,00 €, wenn sie nachweisen, dass ihnen im beruflichen Bereich ein Nachteil entsteht, der in der Regel nur durch das Nachholen versäumter Arbeit oder durch die Inanspruchnahme einer Hilfskraft ausgeglichen werden kann. Wer ausschließlich einen Haushalt führt und keinen Verdienstaussfall geltend macht, erhält auf Antrag einen Pauschalstundensatz in Höhe von 18,00 €. Die monatliche Aufwandsentschädigung umfasst den Ersatz der notwendigen Auslagen einschließlich der Aufwendungen für eine Kinderbetreuung und inklusive der Kosten für Fahrten innerhalb der Gemeinde Lütetsburg mit Ausnahme der Fahrtkosten nach § 2 Abs. 2. Die Aufwandsentschädigung wird unabhängig vom Beginn und Ende der Tätigkeit jeweils für den ganzen Kalendermonat gewährt.

Ein Sitzungsgeld wird nicht gezahlt.

- (2) Entsteht aus der Teilnahme an Fortbildungsveranstaltungen gem. § 54 Abs. 2 NKomVG ein Verdienstaussfall, erstattet die Gemeinde diesen bis zum Höchstbetrag von 18,00 € je Stunde bzw. 90,00 € je Urlaubstag für max. fünf Tage in jeder Wahlperiode.

#### **§ 2**

#### **Dienstreisen, Fahrtkosten**

- (1) Bei Dienstreisen außerhalb des Gemeindegebietes, die auf Anordnung des Gemeinderates oder des Verwaltungs-

ausschusses ausgeführt werden, erhalten die gewählten Rats- und Ausschussmitglieder eine Reisekostenvergütung nach den für Ehrenbeamte geltenden Bestimmungen des Bundesreisekostengesetzes. Daneben wird der nachgewiesene Verdienstaufschlag bis zu einem Höchstbetrag von 18,00 € je Stunde erstattet. Bei Dienstreisen des Bürgermeisters, des Gemeindedirektors und deren Vertreter wird eine Reisekostenvergütung nach dem Bundesreisekostengesetz gezahlt.

- (2) Für Dienstreisen innerhalb der Gemeinde erhält der/die Bürgermeister/in eine Fahrtkostenpauschale von monatlich 25,50 €.

### § 3

#### Zusätzliche Aufwandsentschädigungen

- (1) Dem Bürgermeister der Gemeinde Lütetsburg wird anstelle der Entschädigung nach § 1 Abs. 1 monatlich im Voraus eine Aufwandsentschädigung in Höhe von 120,00 € gezahlt. Führt der Vertreter des Bürgermeisters dessen Geschäfte ununterbrochen länger als einen Monat, so erhält er für die darüber hinausgehende Zeit eine Aufwandsentschädigung in Höhe von 75 % des vorgenannten Betrages. Für die gleiche Zeit ermäßigt sich die Aufwandsentschädigung des Bürgermeisters auf die Hälfte.
- (2) Für die Wahrnehmung besonderer Funktionen im Gemeinderat werden monatlich anstelle der Entschädigung nach § 1 Abs. 1 folgende Aufwandsentschädigungen gezahlt:
- |  |         |
|--|---------|
| a) an die/den stellvertretenden Bürgermeister/in | 18,00 € |
| b) an die/den Ratsvorsitzende/n                  | 18,00 € |
| c) an die Beigeordneten                          | 24,00 € |
| d) an die Fraktions- oder Gruppenvorsitzenden    | 12,00 € |
- (3) Vereinigt eine Ratsfrau oder ein Ratsherr mehrere der in Abs. 1 und Abs. 2 Buchstaben a) bis c) genannten Funktionen auf sich,

so erhält sie/er von den Aufwandsentschädigungen nur die jeweils höchste. Die Ansprüche werden nicht nebeneinander gewährt.

- (4) Die Fraktions- oder Gruppenvorsitzenden erhalten zusätzlich für jedes Fraktions- bzw. Gruppenmitglied eine Aufwandsentschädigung in Höhe von 3,00 €.

### § 4

#### Ehrenbeamte

Der Gemeindedirektor erhält eine monatliche Aufwandsentschädigung in Höhe von 36,00 €. Die Aufwandsentschädigung seines allgemeinen Vertreters beträgt zwei Drittel des vorgenannten Betrages.

### § 5

#### Geschäftsbedürfnisse der Fraktionen oder Gruppen

Zur Abgeltung der Aufwendungen für Geschäftsbedürfnisse erhalten die Fraktionen oder Gruppen eine monatliche Geschäftskostenpauschale von 2,50 € pro Mitglied, mindestens jedoch 10,25 €.

### § 6

#### Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am 01. Juli 2013 in Kraft. Gleichzeitig tritt die bisherige Satzung über Aufwands-, Verdienstaufschlag- und Auslagenentschädigung in der bis dahin geltenden Fassung außer Kraft.

Hage, den 19. März 2013

**Gemeinde Lütetsburg**

(Bürgermeister)

(Gemeindedirektor)